

**923 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP****Bericht  
des Justizausschusses**

**über die Regierungsvorlage (780 der Beilagen): Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und Fidschi betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931**

Durch den gegenständlichen Notenwechsel wird zwischen der Republik Österreich und Fidschi vereinbart, daß das durch die Erlangung der Unabhängigkeit Fidschis am 10. Oktober 1970 im Verhältnis zwischen Österreich und Fidschi außer Kraft getretene österreichisch-britische Rechtshilfeabkommen weiter anzuwenden ist.

Da es sich bei dieser Vereinbarung mit Fidschi um die Neubegründung eines Vertragsverhältnisses handelt, dessen Inhalt auf Gesetzesstufe steht, ist der Notenwechsel als Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 B-VG anzusehen. Er bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates.

Der Justizausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1973 in Anwesenheit des Bundesministers für

Justiz Dr. Broda und des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschläger in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung für entbehrlich.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und Fidschi betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931 (780 der Beilagen), wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 25. Oktober 1973

**Dr. Pelikan**  
Berichterstatter

**Zeillinger**  
Obmann